

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Hebesatz- Satzung der Gemeinde Groß Wokern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.04.2016 die folgende Hebesatz- Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Groß Wokern erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer B (für Grundstücke) von 400 v.H. auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 360 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft

Groß Wokern, den 14.04.2016

Wolfgang Beltz
Bürgermeister